

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dem bekannten Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen, die Fürsorge für die nicht unter das Konkordat und nicht unter die staatliche Fürsorge fallenden hilfsbedürftigen Kantonsfremden (Schweizer und Ausländer) und endlich die Fürsorge für Kantonsbürger in andern Kantonen (außerkonkordatlich) und im Auslande. In Konkordatsfällen verkehren die Armenpflegen des Niederlassungskanton nicht direkt mit den heimatlichen Armenbehörden, sondern die Anmeldung der Konkordatsfälle, die Mitteilungen von Aenderungen in der Unterstützung und der sonstigen Behandlung der Fälle geschieht bis auf weiteres durch die Vermittlung der kantonalen Armendirektion, deren Personal durch einen Sekretär-Adjunkten vermehrt worden ist. Sie nimmt auch die Anmeldungen der auswärtigen Behörden entgegen und leitet sie an die Heimatgemeinden. Dieser Verordnung folgte dann eine weitere über Unterstützung armer Kranker und Wöchnerinnen vom 10. November 1928. Sie regelt die Erteilung von Armenarztbewilligungen und Pflegekostengarantien für Kranke und die Bezahlung der erwachsenen Kosten, sowie die Entschädigung der Hebammen, die für ihre Bemühungen nicht bezahlt worden sind. — Im Laufe des Dezembers 1928 hat der Direktor des Armenwesens in den Bezirken des Kantons Versammlungen von Armenpflegern veranstaltet und in Verbindung mit dem Sekretär über die Einführung des neuen Armengesetzes referiert und über alle Unklarheiten und Anstände Auskunft erteilt. Die für den Herbst in Aussicht genommene kantonale Armenpfleger-Konferenz konnte deshalb unterbleiben. — Dem trefflich gezimmerten zürcherischen Armenfürsorge-Schifflein, das am 1. Januar seinen Lauf beginnt, wünschen wir eine glückliche Fahrt! Wenn die richtigen Steuerleute es lenken, kann es daran nicht fehlen.

W.

Literatur.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 14: **Forderungen für den systematischen Ausbau der Altersfürsorge.** Von Dr. Wilhelm Bolligkeit, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, 1928. 69 Seiten. Preis: 2 R.M.

Die Schrift diente als Vorbericht zu einem Vortrag des Verfassers auf dem Internationalen Kongress für öffentliche und private Fürsorge (Paris, Juli 1928). Sie geht von dem Entwicklungsstand der Altersfürsorge in Deutschland aus, versucht aber gleichzeitig die Lage in den anderen Kulturländern zu erfassen, was ganz besonders wertvoll ist. Das gewonnene Bild verstärkt die Einsicht, daß die Sicherung eines angemessenen Lebensbedarfs für alte und erwerbsunfähige Leute als Problem in fast allen Kulturländern gleichartig auftritt. Die Frage eines planmäßigen Ausbaues der vielfach noch zusammenhanglos nebeneinander bestehenden Einrichtungen und Formen der Versorgung und Fürsorge für alte Leute in einem System der Altersfürsorge gewinnt mit Rücksicht auf das in den nächsten Jahrzehnten bevorstehende Ueberwiegen der alten im Vergleich zu der jüngeren Bevölkerung erhöhte Bedeutung. Auch die Frage der Versorgung der Kleinrentner und Sozialrentner in Deutschland wird nicht ohne Eingehen auf diese Grundfragen gelöst werden können.

Die Leistungen der anerkannten Krankenkassen von Dr. jur. Hans Hünerwadel, Experte des Bundesamtes für Sozialversicherung. Verlag: Hans Huber, Bern. 48 Seiten. Preis Fr. 1. 80.

Die vorliegende Schrift orientiert in eingehender Weise über die Leistungen, die die anerkannten Krankenkassen ihren versicherten Mitgliedern verabfolgen müssen, und insbesondere über den Begriff der Krankenpflege im Sinne des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Dabei gelangen auch die Einschränkungen zum Ausdruck, die von den anerkannten Krankenkassen bei Gewährung ihrer Leistungen nach Bundesgesetz sowie nach kantonaler Ordnung durch die Kassenstatuten zur Anwendung gebracht werden dürfen. Die Schrift richtet sich vor allem an die Krankenkassen, in nicht geringerem Maße aber auch an alle Interessenten auf dem Gebiete der Krankenversicherung.